

## HH-Basalt- und Diabaswerk GmbH

### -Werk Beilstein-

### Annahmebedingungen für Bodenaushub und Betonaufbruch

- Die Annahme von Bodenaushub bzw. Betonaufbruch erfolgt auf Grundlage, der für das Werk erteilten, bergrechtlichen Zulassungen bzw. sonstiger relevanter öffentlich-rechtlicher Genehmigungen. Diese können bei Bedarf vom Kunden auszugsweise eingesehen werden.
- Es handelt sich nicht um eine Deponie im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Die Verwertung von Bodenmaterial erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der Rekultivierungsverpflichtungen.
- Zur Verwertung zugelassen sind ausschließlich folgende Abfallarten:

#### **Bodenaushub:**

<b>Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnis-Verordnung</b>	<b>AVV-Schlüssel</b>
Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen die unter 170503 fallen	170504
Baggergut mit Ausnahme desjenigen das unter 170505 fällt	170506

#### **Betonaufbruch/Ziegel/Keramik:**

<b>Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnis-Verordnung</b>	<b>AVV-Schlüssel</b>
Betonaufbruch	170101
Ziegel	170102
Fliesen, Ziegel, Keramik	170103
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik (mit Ausnahme derjenigen die unter AVV-Schlüssel Nr. 170106 fallen)	170107

- Zur Verwertung zugelassen ist grundsätzlich nur Material, das die vorgegebenen Grenzwerte für den „Mittleren bis oberen Verfüllbereich“ (Gemeinsamer Hessischer Richtlinie zur Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen) (St. Anzeiger des Landes Hessen 2014, 211)) nachweislich einhält. Diese ist für Abfallerzeuger und Abfallverwerter gleichermaßen bindend. Darüber hinaus sind aufgrund der geogenen Hintergrundbelastung für die Parameter Chrom, Kupfer, Nickel und Zink höhere Grenzwerte zugelassen (geogen erhöhte Grenzwerte). Die Grenzwert-Tabellen können bei Bedarf vom Kunden eingesehen werden.
- Folgende Unterlagen zu Baustellen sind durch den Abfallerzeuger/Anliefernden/beauftragten Dritten mindestens 1 Woche vor geplanter Anlieferung unserem zuständigen Mitarbeiter vorzulegen:
  - a) Bodengutachten mit Beschreibung der Baumaßnahme, der Größe und räumlichen Lage (Adresse, Flurstück, Lageplan, Vornutzung des Geländes, Beschreibung des Materials, wie z.B. Bodenart, Farbe, Konsistenz)
  - b) Chemische Analysen mit zugehörigen Probenahmeprotokollen nach LAGA PN98. Dabei ist je 500 m<sup>3</sup> eine Analyse vorzulegen. Von dem Gutachter/Labor ist schriftlich zu bestätigen, dass die Grenzwerte der Tabellen 2a und 2b der Hessischen Verfüllrichtlinie eingehalten sind.
  - c) Auch bei Kleinanlieferungen ist eine Analyse für jedes Vorhaben erforderlich.
- Nach Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Einhaltung der Grenzwerte erfolgt die Freigabe des Materials zur Anlieferung (bzw. gegebenenfalls die Ablehnung) und die Baustelle wird im EDV-System angelegt, sowie mit einer Projektnummer versehen.
- Ausgeschlossen ist Material, welches aus Vermischung verschiedener (Klein-) Baustellen stammt. Auch wenn durch chemische Analysen die Einhaltung der für das Werk Allendorf geltenden Grenzwerte nachgewiesen wird.
- Hinweis: für Oberboden zur Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht gelten gesonderte Anforderungen.

Als Ihre Ansprechpartner stehen Ihnen

Herr Sven Pfeiffer – Telefon 02771/8973-13, Email [sp@hh-gruppe.de](mailto:sp@hh-gruppe.de)

und

Herr Ralf Hofmann -Telefon 02771/8973-11, Email [rh@hh-gruppe.de](mailto:rh@hh-gruppe.de)

zur Verfügung.

- Die Annahme erfolgt grundsätzlich nur, wenn das Formblatt „Deklarationsschein zur Anlieferung von Bodenmaterial und Bauschutt“ vorliegt und vom Bauherren/Abfallerzeuger und Anliefernden unterzeichnet ist. Dieses ist im Vorfeld unseren o.g. Ansprechpartnern, bzw. spätestens an der Waage des Werkes bei der ersten Anlieferung abzugeben.